

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1914)

**Artikel:** Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

**Autor:** Schorer / Büchi

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416840>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes für das Jahr 1914.

Das Verwaltungsgericht beeindruckt sich hiermit, für das Jahr 1914 den vorgeschriebenen Bericht zu erstatten.  
Im Bestande des Gerichtes sind keine Änderungen eingetreten. Das Gericht begann mit dem Jahre 1914 seine zweite Amtsperiode.

## Übersicht der Geschäfte.

	Vom Jahre 1913 übernommen	1914 eingelangt	Total	Beurteilt	Vergleich oder Rückzug	Unerledigt auf 1915 übertragen	Zugesprochen	Teilweise zugesprochen	Abgewiesen	Nichteinreten	Kläger oder Beschwerdeführer			
											Staat	Gemeinden	Den Gemeinden gleichgestellte Korporationen	Private
Als Urteilsinstanz . . . .	12	56	68	35	4	22	14	4	12	5	19	15	—	5
Als Beschwerdeinstanz . . .	26	61	87	79	6	2	31	—	39	9	8	—	—	77

Gegenstand der im Berichtsjahre vom Verwaltungsgericht als Urteilsinstanz erledigten Streitfälle waren:

- 2 Unterstützungsstreite,
- 3 Kapitalsteuern,
- 3 Erbschaftssteuern,
- 8 Gemeindesteuern,
- 1 Gemeindewerk,
- 12 Nachsteuerforderungen,
- 1 Steuerrückforderung,
- 2 Feuerwehrersatz,
- 1 Kanalisationsbeitrag,
- 1 Katastergebühr,
- 2 Viehversicherungsprämien,

- 1 Forderung aus Ausscheidung,
- 1 Klage aus Alignementsgesetz,
- 1 Feststellungsklage betreffend Doppelbesteuerung.

In 6 Fällen hat das Verwaltungsgericht Entscheiden des Regierungsrates und des Obergerichtes in Kompetenzstreitigkeiten zugestimmt.

Das Verwaltungsgericht behandelte ferner eine Anzahl Justizgeschäfte.

An Beschwerden langten ein:

4	Beschwerden pro Steuerjahr	1911,
12	"	"
45	"	"

1912,
"
1913.

### Bemerkungen.

1. Da über öffentlichrechtliche Forderungen nur Spezialgesetze bestehen und ein gemeinsames Gesetz fehlt, welches allgemeine Bestimmungen über diese Forderungen aufstellt, wie dies in der ersten Abteilung des O. R. in bezug auf die zivilrechtlichen Forderungen der Fall ist, ist im bernischen Rechte die *Verjährung* öffentlichrechtlicher Ansprüche allgemein nirgends vorgesehen. Da aber für diese Ansprüche die nämlichen Erwägungen in bezug auf die Rechtsicherheit und auf die Schwierigkeiten der Beweisführung bestehen, wie sie beim Zivilrecht zur Einführung des Institutes der Verjährung geführt haben, dürfte es sich empfehlen, in der Praxis auf die Geltendmachung von Ansprüchen über zehn Jahre zurück zu verzichten.

2. § 16 des Gemeindesteuergesetzes bedarf einer Erweiterung. Die Einführung der gemeindeweisen Wasserversorgung und elektrischen Beleuchtung unter Zuhilfenahme von Gemeindeanleihen hat verschiedene Gemeinden veranlasst, ausser den auf privatrechtlichem Vertrag beruhenden Abonnementsbeiträgen für die Abgabe von Wasser und elektrischer Kraft in ihren Reglementen auch öffentlichrechtliche Abgaben einzuführen für diejenigen Einwohner oder Haushaltungen, welche von den öffentlichen Brunnen oder der öffentlichen Beleuchtung Vorteil ziehen.

Eine gesetzliche Grundlage, wie sie § 16, Absatz 1, verlangt, fehlt für diese Abgaben, und ebenso trifft in den meisten Fällen die in Absatz 2 verlangte Voraussetzung, dass dieselben schon bei Erlass des Gesetzes erhoben worden sind, nicht zu. Es sollte, wenn man solche Abgaben prinzipiell zulassen will, die regierungsrätliche Genehmigung der Reglemente genügen und die erwähnte Voraussetzung fallen gelassen werden. Die Revision des Gemeindegesetzes würde hierzu Gelegenheit bieten, für den Fall die Revision des Gemeindesteuergesetzes auf längere Zeit verschoben wird. Da auch andere Vorschriften des Gemeindesteuergesetzes revisionsbedürftig sind, wie im letzjährigen Bericht betont wurde, würde es sich überhaupt empfehlen, das Gemeindesteuuerrecht bei diesem Anlasse neu zu ordnen.

Bern, den 7. Juni 1915.

*Im Namen des Verwaltungsgerichtes,*

Der Präsident:

**Schorer.**

Der Gerichtsschreiber:

**Büchi.**